



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **198 Uster**

Sanierungsregion: **Glattal Uster-West GLU-1.2**

Strassen: **Aathal-, Berchtold-, Damm-, Sulzbacher,
Oberland-, Winterthurer-, Zürichstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt



15. Dezember 2020



Inhalt

1.	Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2.	Erleichterungsantrag Abschnitte 2, 3 und 4	7
3.	Erleichterungsantrag Abschnitte 5 und 8	10
4.	Erleichterungsantrag Abschnitte 6, 7, 9 und 10	12
5.	Erleichterungsantrag Abschnitt 11	15
6.	Erleichterungsantrag Abschnitte 12, 13 und 14	17
7.	Erleichterungsantrag Abschnitt 16 und Berchtold-strasse	19
8.	Erleichterungsantrag Abschnitt 17	21
9.	Erleichterungsantrag Abschnitte 36 und 37	23
10.	Erleichterungsantrag Abschnitt Dammstrasse	25
11.	Erleichterungsantrag Oberlandstrasse – Brunnenstrasse	27
12.	Erleichterungsantrag Sulzbach	29
13.	Erleichterungsantrag Sulzbacherstrasse - Einzelgebäude	31
14.	Erleichterungsantrag Zentrum Oberuster	33
15.	Erleichterungsantrag Zentrum Uster Nord	37
16.	Erleichterungsantrag Stationsstrasse	39



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen bleiben bei zahlreichen Objekten die Immissionsgrenzwerte (IGW) und bei den exponiertesten Gebäuden auch die Alarmwerte (AW) überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 17. März 2011 wurden die Staatsstrassen von Uster in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt. Durch Umklassierungen von Strassen im Perimeter sind weitere Abschnitte hinzugekommen. Zudem wurden einige Abschnitte erweitert.

Abb 1 Planausschnitt Sulzbacherstrasse, Aathalstrasse aus der Vorstudie vom 17.3.2011



Abb 2 Planausschnitt Uster, Werrikon und Nänikon aus der Vorstudie vom 8.12.2008

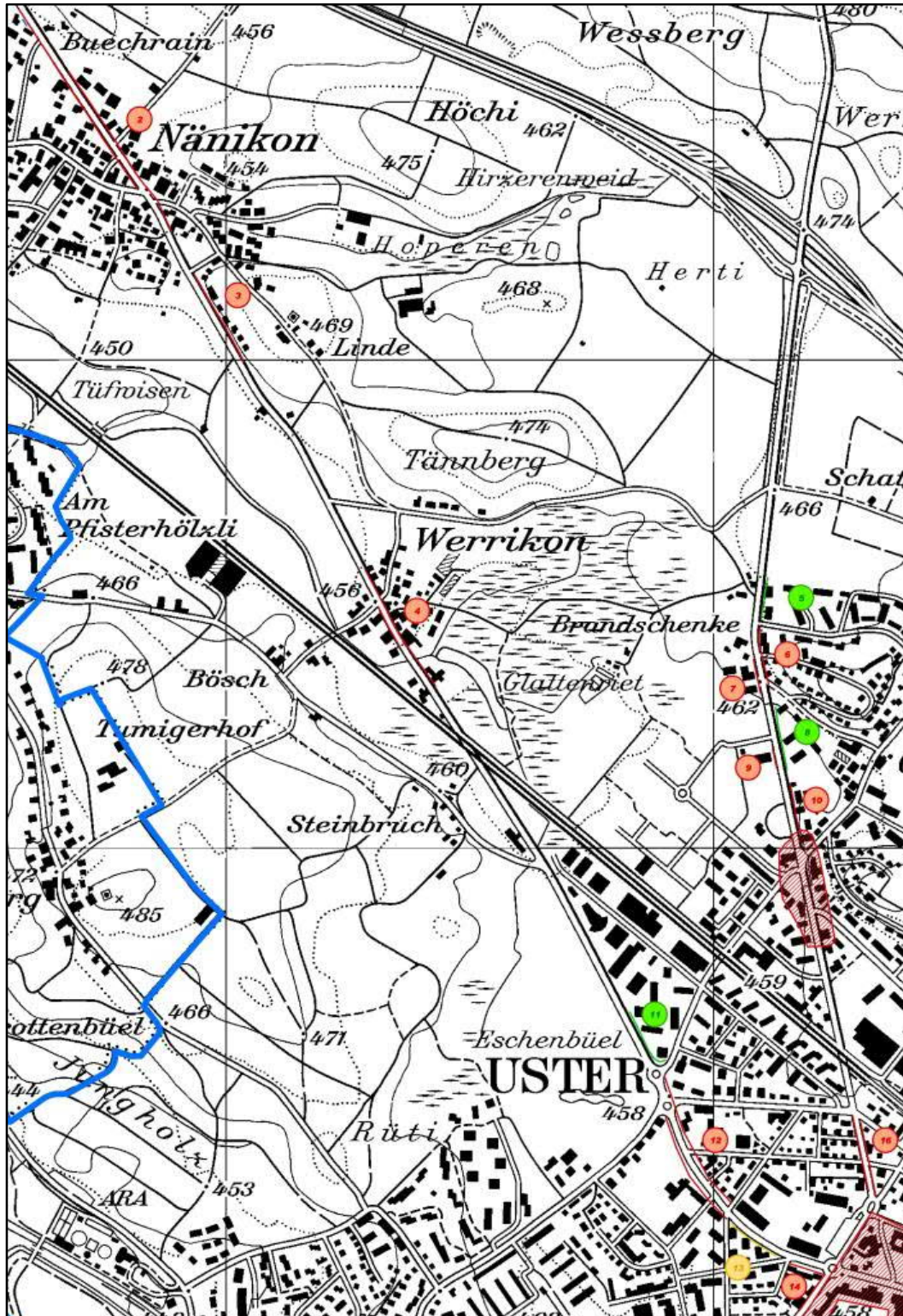
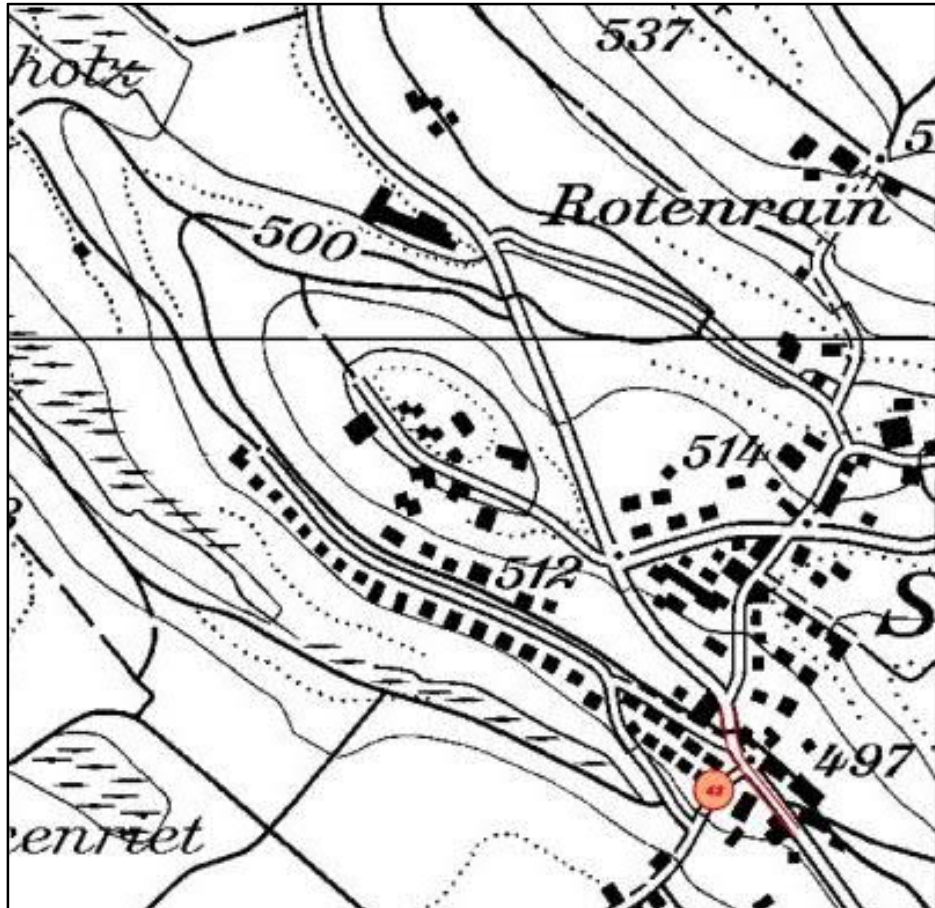


Abb 3 Planausschnitt Sulzbach aus der Vorstudie vom 17.3.2011

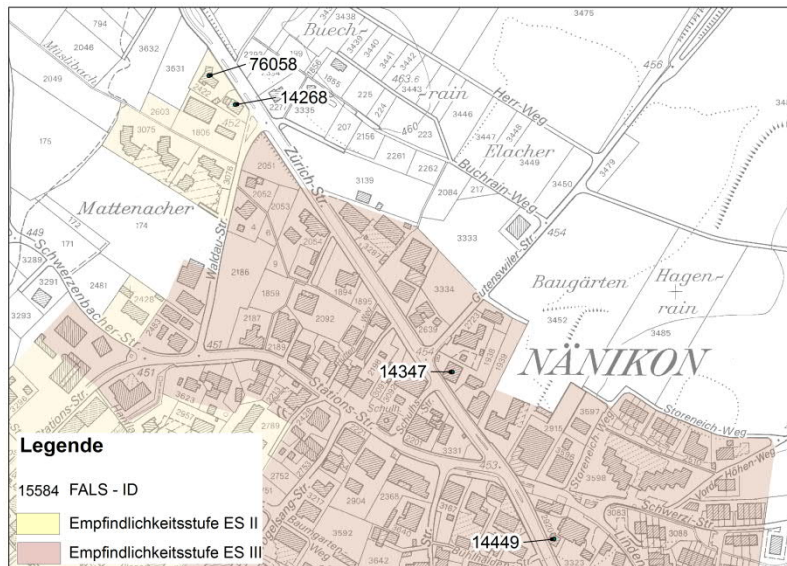


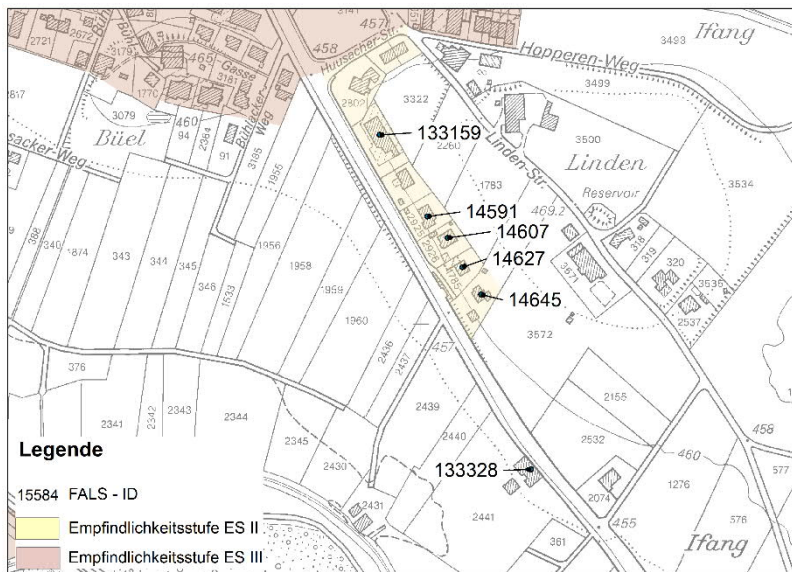
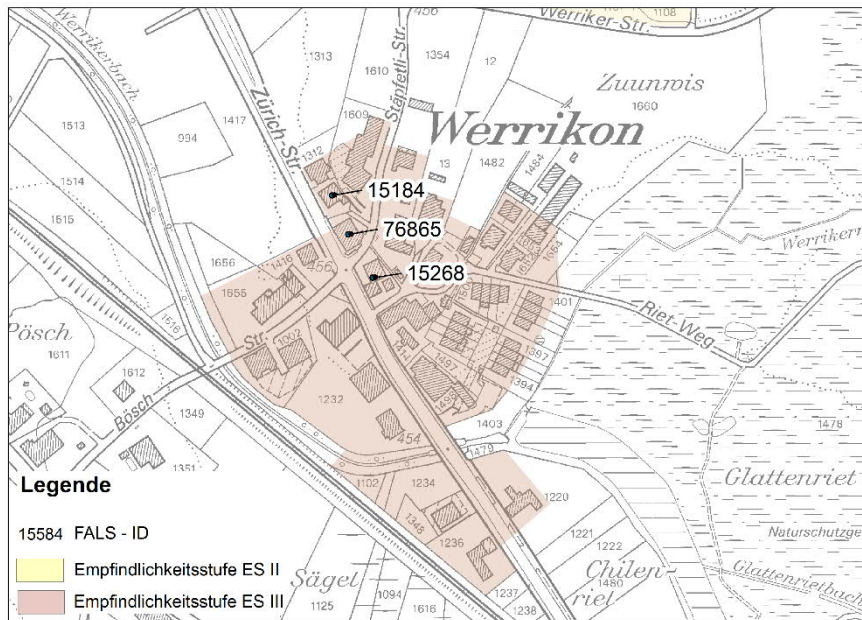
Die Erleichterungsanträge für die übrigen Abschnitte von Staatsstrassen in Uster, die zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte führen, wurden bereits im Lärmschutzprojekt Uster Ost abgehandelt.

2. Erleichterungsantrag Abschnitte 2, 3 und 4

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 17.03.2011 definierten „Abschnitte 2, 3 und 4“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.





Für das Gebäude Zürichstrasse 28 (FALS-ID 133159) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
76865	Stäpfelistrasse 1, 1a	W	III	67	56
15268	Zürichstrasse 110	W	III	67	55
15184	Zürichstrasse 112, 114	W	III	66	54
133328	Zürichstrasse 5	W	III	67	56
14645	Zürichstrasse 16	W	II	61	50
14627	Zürichstrasse 18	W	II	61	49
14607	Zürichstrasse 20	W	II	61	49
14591	Zürichstrasse 22	W	II	62	50
14449	Zürichstrasse 38	W	III	66	54
14347	Zürichstrasse 54	W	III	67	55
14268	Zürichstrasse 75	W	II	64	52
76058	Zürichstrasse 77	W	II	62	50

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

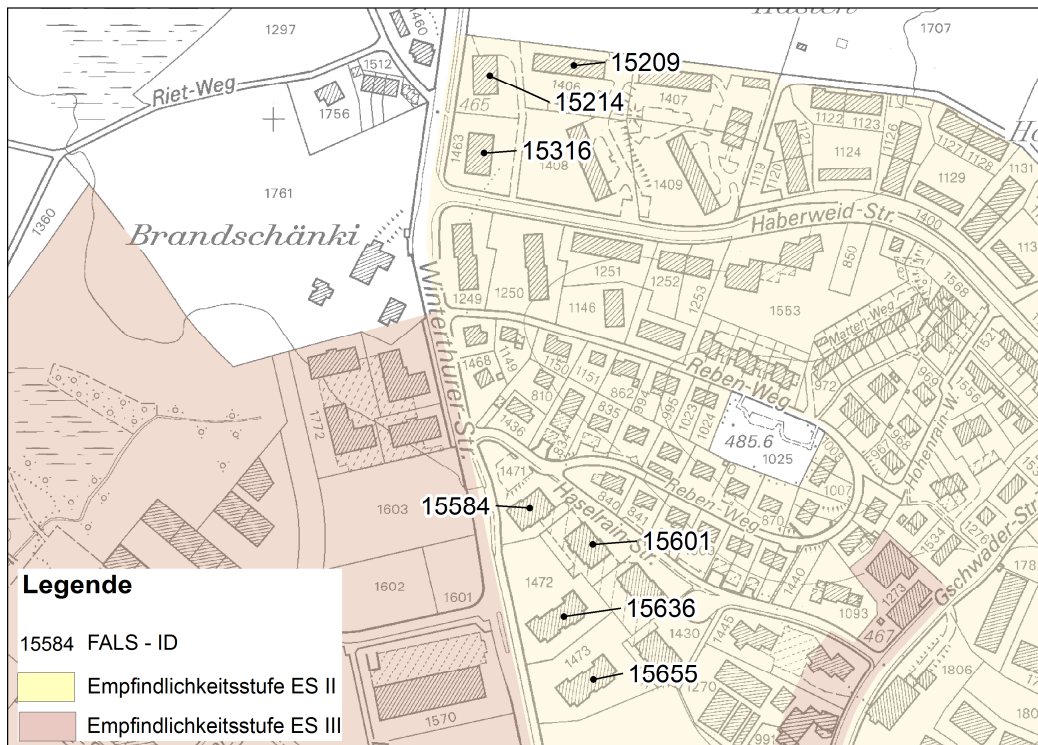
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.

3. Erleichterungsantrag

Abschnitte 5 und 8

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 17.03.2011 definierten „Abschnitte 5 und 8“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
15209	Haberweidstrasse 44, 46	W	II	62	55
15316	Haberweidstrasse 50	W	II	67	60
15214	Haberweidstrasse 52	W	II	68	61
15584	Haselrainstrasse 2	W	II	66	59
15601	Haselrainstrasse 4	W	II	59	52
15655	Winterthurerstrasse 70, 72	W	II	65	58
15636	Winterthurerstrasse 74, 76	W	II	65	58

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

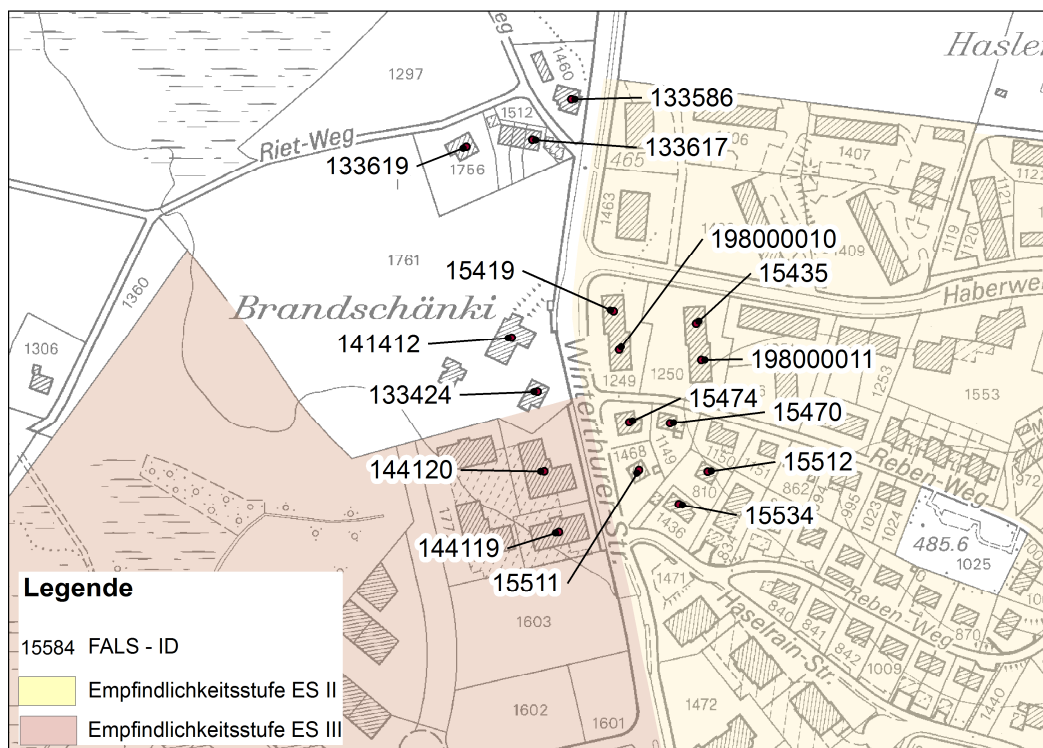
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

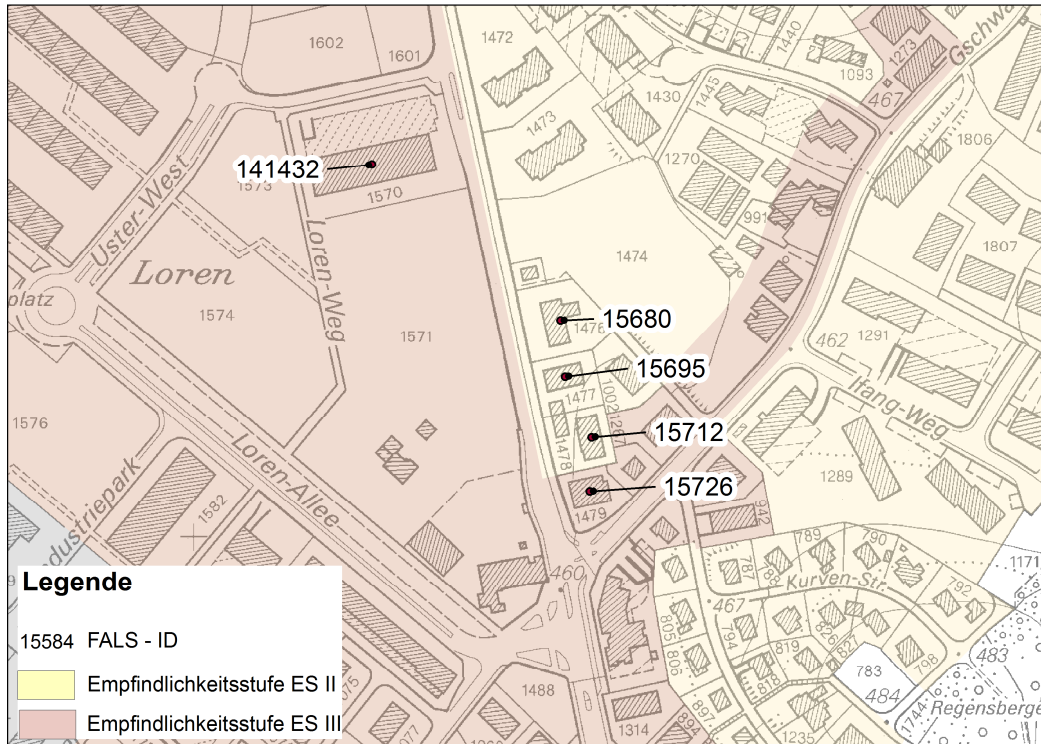
- Ungenügende Wirtschaftlichkeit: Lärmschutzwände mit genügender Wirkung könnten erstellt werden. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.

4. Erleichterungsantrag Abschnitte 6, 7, 9 und 10

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 17.03.2011 definierten „Abschnitte 6, 7, 9 und 10“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.





Für die Gebäude Lorenweg 1, 3, 5 (FALS-ID 141432), Winterthurerstrasse 81, 83, 91 (FALS-ID 144119, 144120 und 141412) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
15435	Haberweidstrasse 47	W	II	59	51
15419	Haberweidstrasse 49	W	II	67	60
15511	Haselrainstrasse 1	W	II	67	60
15512	Haselrainstrasse 3	W	II	58	51
15534	Haselrainstrasse 5	W	II	62	55



15470	Rebenweg 33	W	II	61	54
15474	Rebenweg 35	W	II	68	60
198000011	Rebenweg 36	W	II	58	51
198000010	Rebenweg 38	W	II	67	59
133619	Rietweg 60	W	II	60	53
133586	Winterthurerstrasse 101	W	II	72	65
15726	Winterthurerstrasse 48	W	III	68	61
15712	Winterthurerstrasse 50	W	II	65	58
15695	Winterthurerstrasse 52	W	II	68	60
15680	Winterthurerstrasse 54	W	II	65	58
133424	Winterthurerstrasse 91	W	II	67	59
133617	Winterthurerstrasse 97a	W	II	65	58

Legende:

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW erreicht oder überschritten



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

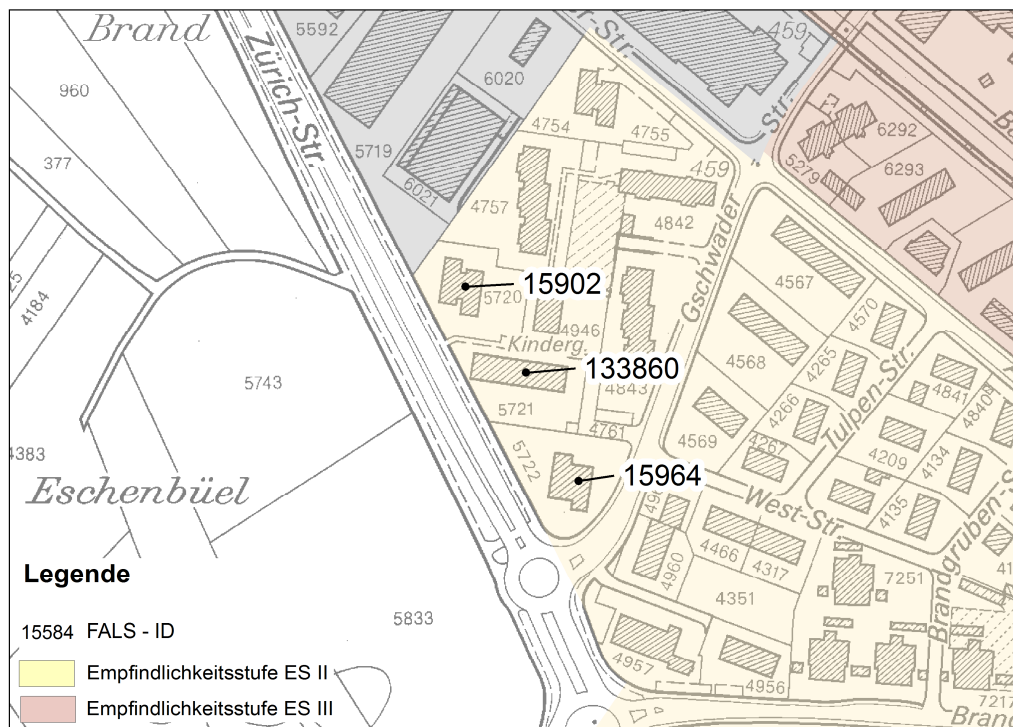
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Lärmschutzwirkung: Einige Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann selbst im EG keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.
- Wohnhygiene: Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.

5. Erleichterungsantrag Abschnitt 11

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 17.03.2011 definierten „Abschnitt 11“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
15964	Gschwaderstrasse 1	W	II	62	53
133860	Zürichstrasse 46, 48	W	II	62	53
15902	Zürichstrasse 50	W	II	63	54

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

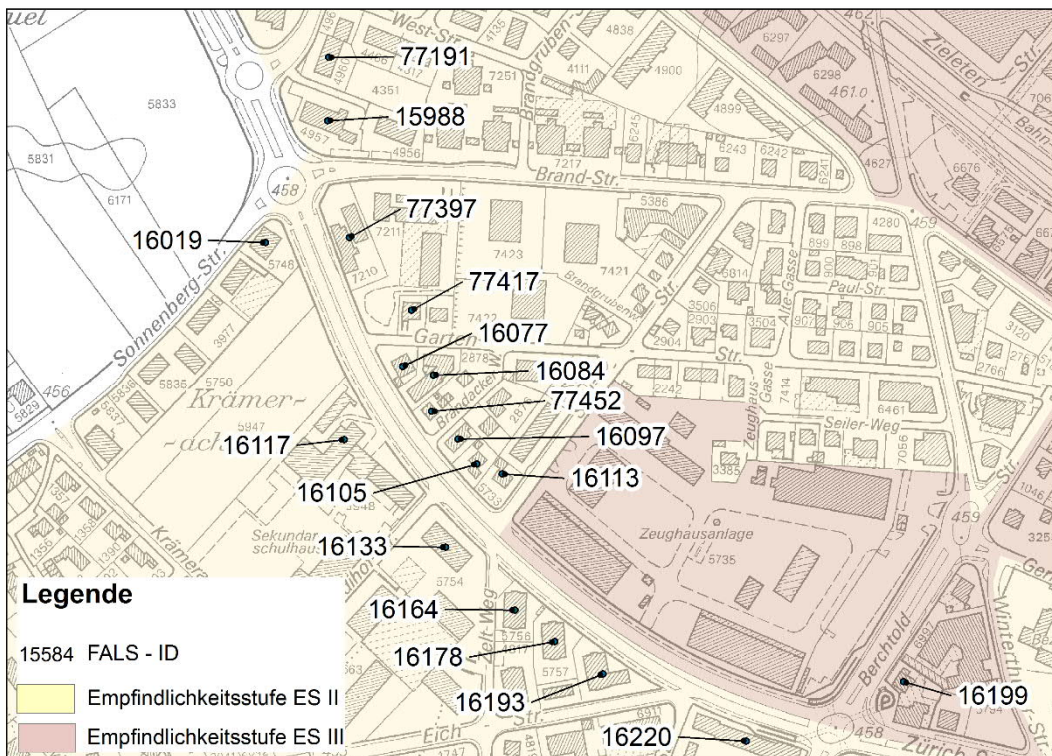
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Ungenügende Wirtschaftlichkeit: Lärmschutzwände mit genügender Wirkung könnten erstellt werden. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.

6. Erleichterungsantrag Abschnitte 12, 13 und 14

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 17.03.2011 definierten „Abschnitt 12-14“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
16199	Berchtoldstrasse 13	W	III	66	58
77452	Brandackerweg 1	W	II	65	55
16097	Brandackerweg 2	W	II	65	55
15988	Brandstrasse 32	W	II	62	52
77417	Gartenstrasse 24	W	II	61	50
77191	Gschwaderstrasse 2	W	II	61	52
16019	Sonnenbergstrasse 98	W	II	65	55
16113	Südstrasse 1	W	II	63	53
16220	Zürichstrasse 13, 15, 17, 19	W	II	66	57
16193	Zürichstrasse 21	W	II	65	55
16178	Zürichstrasse 23	W	II	65	54
16164	Zürichstrasse 25	W	II	65	54
16133	Zürichstrasse 27	W	II	64	54
16117	Zürichstrasse 31	W	II	64	54
16105	Zürichstrasse 34	W	II	65	55
16084	Zürichstrasse 34a	W	II	65	55
16077	Zürichstrasse 36	W	II	65	55
77397	Zürichstrasse 38	W	II	67	56

Legende:

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)

 AW-5 dB(A) überschritten

 IGW überschritten

Begründung

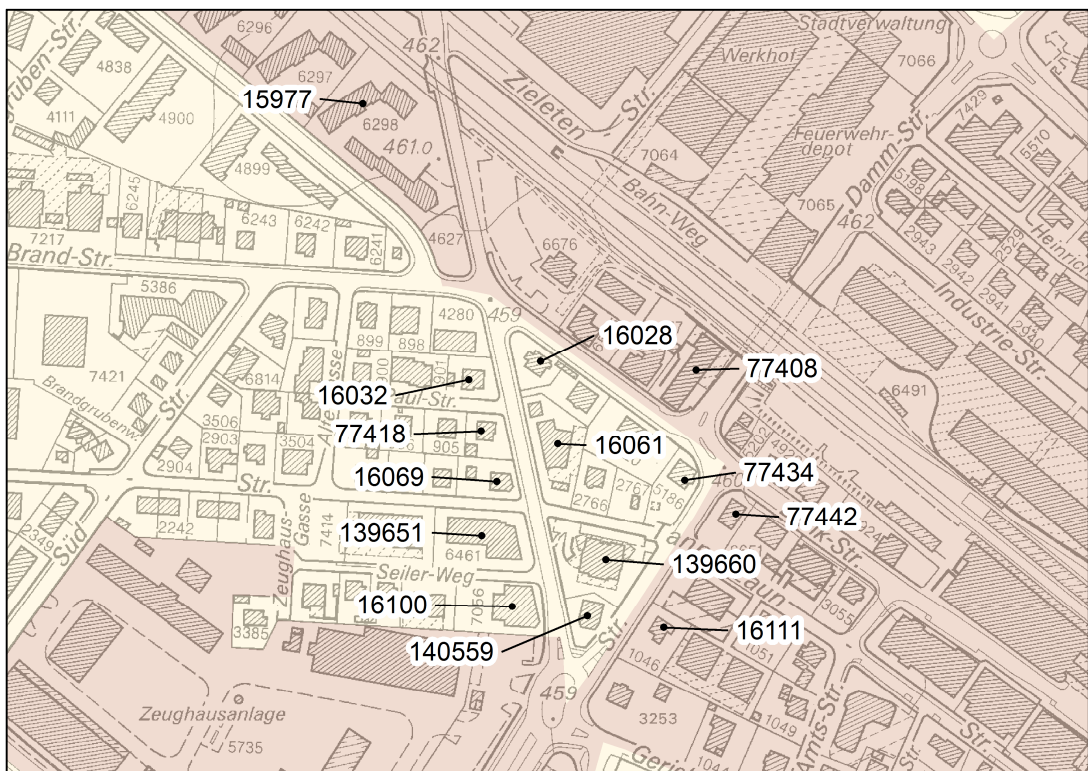
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Wohnhygiene: Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.

7. Erleichterungsantrag Abschnitt 16 und Berchtold-strasse

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 17.03.2011 definierten „Abschnitt 16“ sowie auf die Berchtoldstrasse und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Für die Gebäude Bankstrasse 36 (FALS-ID 77408), Gartenstrasse 1 (FALS-ID 139651), Tannenzaunstrasse 23 (FALS-ID 139660) sowie Winterthurerstrasse 8 (FALS-ID 16061) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
15977	Ackerstrasse 4, 6	W	III	63	56
77434	Bankstrasse 33	W	II	67	60
16028	Bankstrasse 41	W	II	64	57
77442	Berchtoldstrasse 1	W	III	66	59
16111	Berchtoldstrasse 3	W	III	65	57
16069	Gartenstrasse 2	W	II	66	59
77418	Paulstrasse 1	W	II	65	58
16032	Paulstrasse 2	W	II	65	58
16100	Winterthurerstrasse 13	W	II	66	58
140559	Winterthurerstrasse 2	W	II	65	58

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 überschritten



IGW überschritten

Begründung

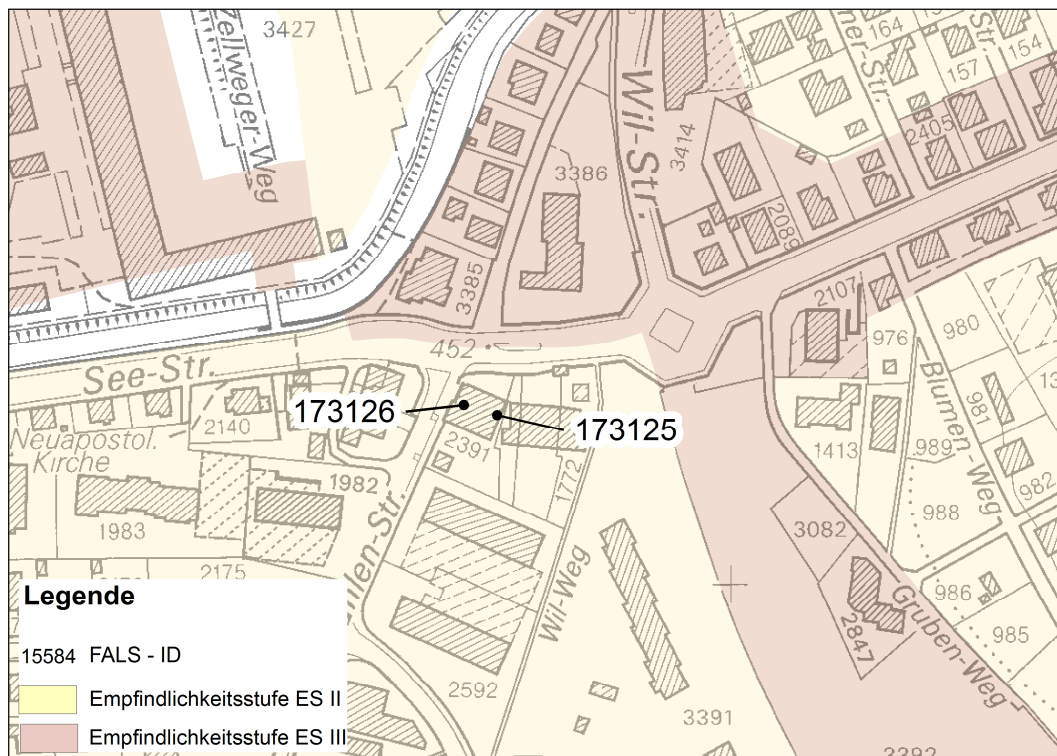
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Verkehrssicherheit: Lärmschutzwände würden im Bereich vieler Einlenker (wie z.B. Bankstrasse, Paulstrasse, Gartenstrasse und Seilerweg) die Sichtverhältnisse derart einschränken, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.
- Wohnhygiene: Lärmschutzwände würden die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.

8. Erleichterungsantrag Abschnitt 17

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 17.03.2011 definierten „Abschnitt 17“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
173125	Seestrasse 65	W	II	63	48
173126	Seestrasse 67	W	II	64	51

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



IGW überschritten

Begründung

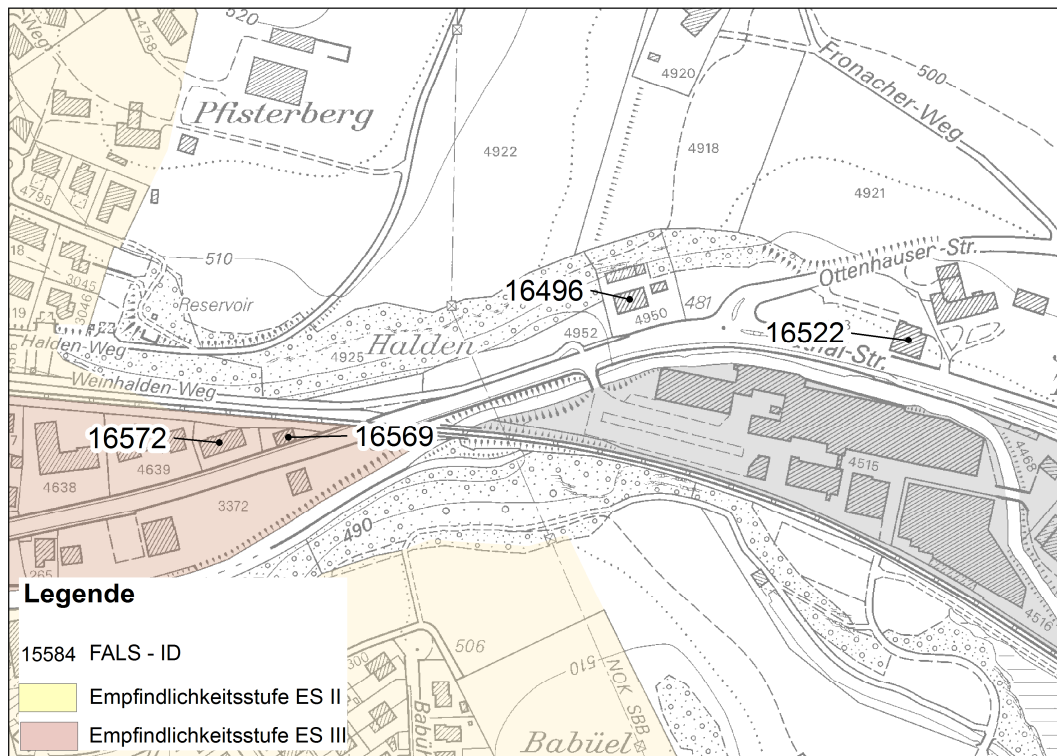
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Platzverhältnisse: Die Liegenschaften stehen unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.

9. Erleichterungsantrag Abschnitte 36 und 37

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 17.03.2011 definierten „Abschnitte 36 und 37“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

Für das Gebäude Aathalstrasse 79 (FALS-ID 16572) können mit dem geplanten lärmarmen Belag die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
16569	Aathalstrasse 81	W	III	66	61
16496	Aathalstrasse 85	W	III	63	56
16522	Aathalstrasse 87	W	III	67	60

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

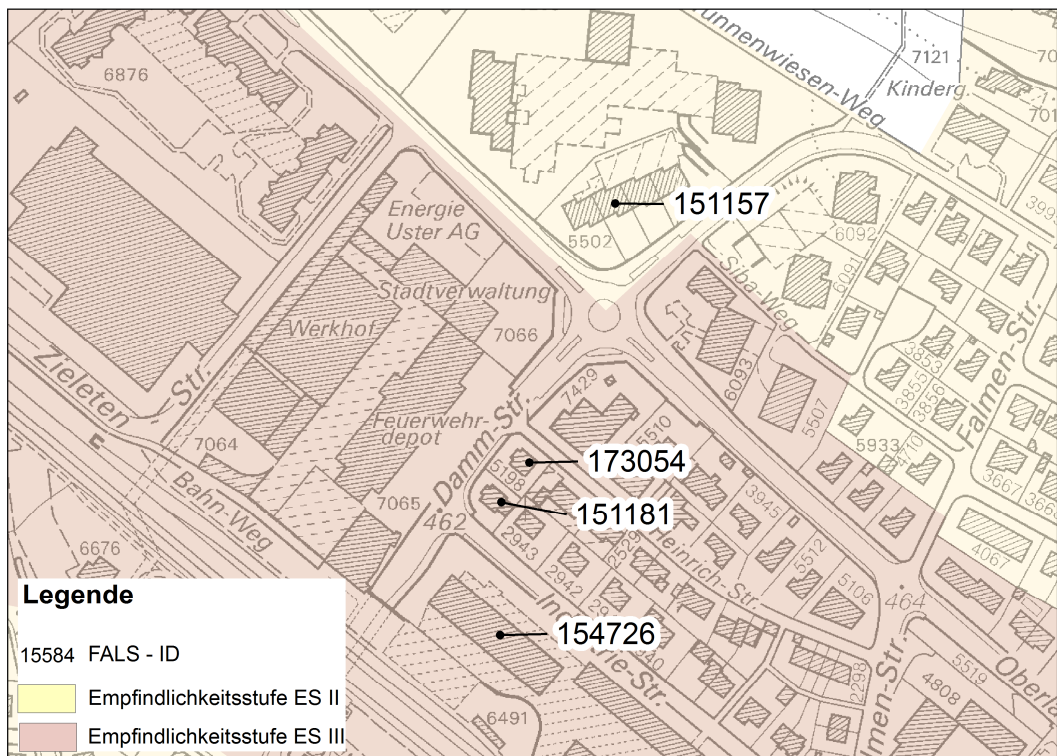
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Aathalstrasse 81 und 85.

10. Erleichterungsantrag Abschnitt Dammstrasse

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die Dammstrasse und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Für das Gebäude Industriestrasse 31-37 (FALS-ID 154726) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.



Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				[dB(A)]	[dB(A)]
151157	Brunnenwiesstrasse 48	W	II	60	51
173054	Dammstrasse 6	W	III	66	58
151181	Industriestrasse 36	W	III	67	59

Legende:

W: Wohnnutzung



AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe



IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)

Begründung

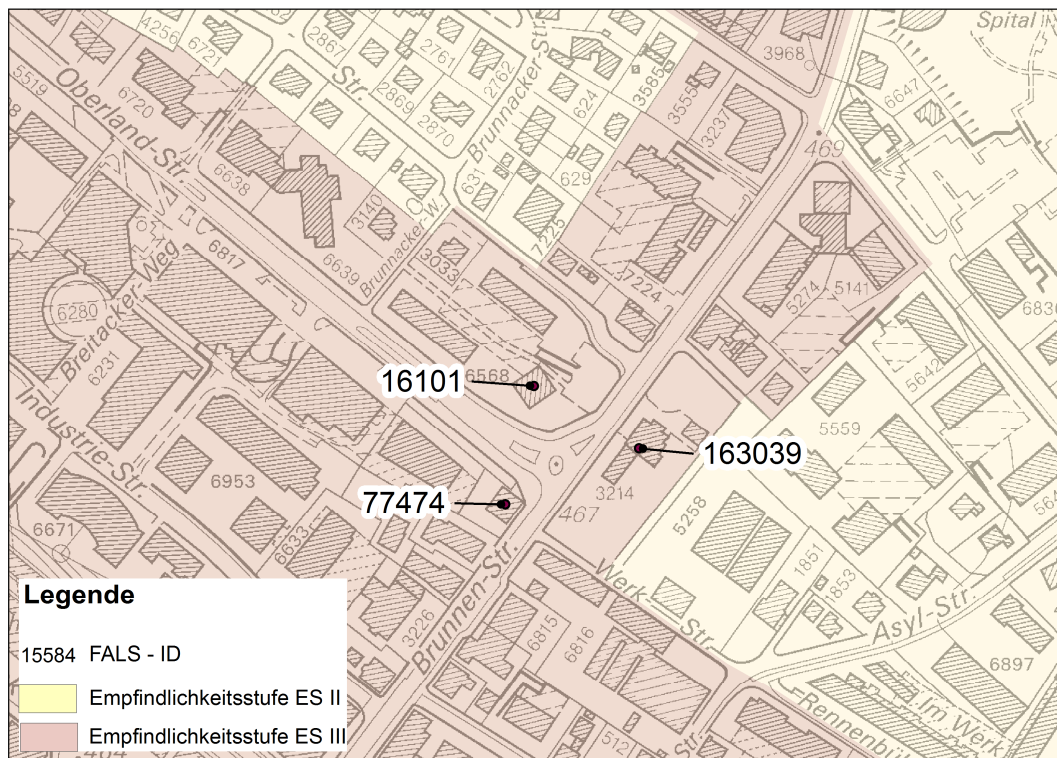
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarrer Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Dammstrasse 6 und Industriestrasse 36
- Verhältnismässigkeit: Für einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.

11. Erleichterungsantrag Oberlandstrasse – Brun- nenstrasse

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Kreisel Oberlandstrasse - Brunnenstrasse und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
77474	Brunnenstrasse 13	W	III	65	57
163039	Brunnenstrasse 16	W	III	67	59
16101	Brunnenstrasse 17	W	III	64	56

Legende:

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

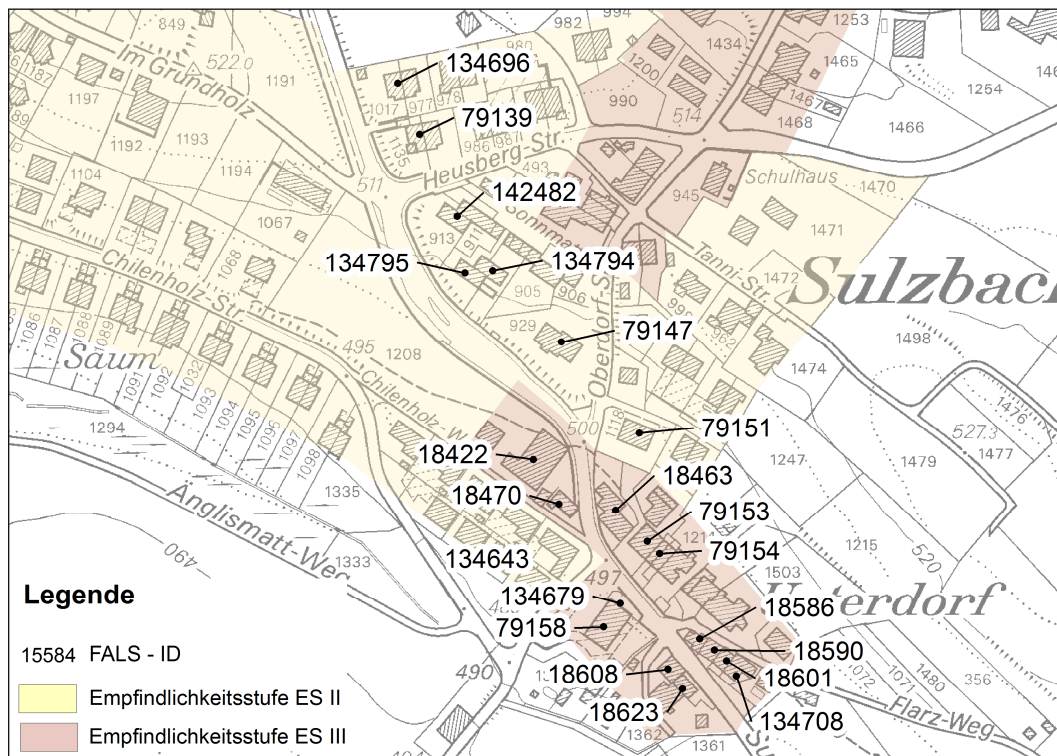
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig.
- Verhältnismässigkeit: Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.

12. Erleichterungsantrag Sulzbach

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 17.03.2011 definierten „Sulzbach“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Für die Gebäude Flarzweg 8 (FALS-ID 134708) und die Walkestrasse 2 und 3 (FALS-ID 134643, 79158) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagenthaler ist somit nicht sanierungspflichtig.

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
18586	Flarzweg 2	W	III	70	60
18590	Flarzweg 4	W	III	70	60
18601	Flarzweg 6	W	III	68	58
79139	Heusbergstrasse 1	W	II	63	53
142482	Heusbergstrasse 2	W	II	63	52
134696	Heusbergstrasse 3	W	II	63	53
79147	Oberdorfstrasse 1, 3	W	II	64	53
79151	Oberdorfstrasse 2	W	II	64	53
134795	Sonnmatt 4	W	II	64	54
134794	Sonnmatt 6	W	II	61	51
18422	Sulzbacherstrasse 110	W	III	69	59
18463	Sulzbacherstrasse 111, 113	W	III	70	60
18470	Sulzbacherstrasse 112	W	III	69	59
18608	Sulzbacherstrasse 116	W	III	71	61
79153	Sulzbacherstrasse 117, 119	W	III	66	56
18623	Sulzbacherstrasse 120	W	III	70	60
79154	Sulzbacherstrasse 121	W	III	66	55
134679	Walkestrasse 1	W	III	70	60

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)

 AW erreicht

 AW-5 dB(A) überschritten

 IGW überschritten

Begründung

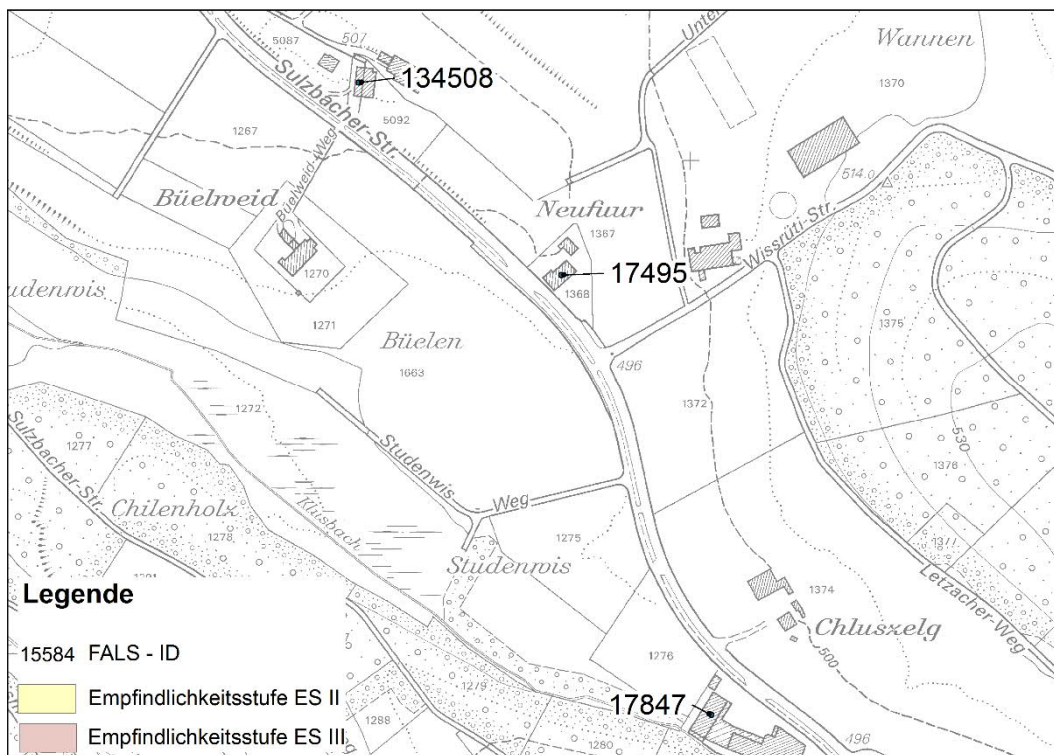
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Ortsbild: Viele Gebäude im Unterdorf gehören zur Kernzone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann selbst im EG keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken. Dies gilt für die Gebäude ausserhalb der Kernzone.

13. Erleichterungsantrag Sulzbacherstrasse - Einzelgebäude

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die Einzelgebäude der Sulzbacherstrasse und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
134508	Sulzbacherstrasse 69	W	III	66	56
17495	Sulzbacherstrasse 81	W	III	71	61
17847	Sulzbacherstrasse 90	W	III	65	56

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW erreicht



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

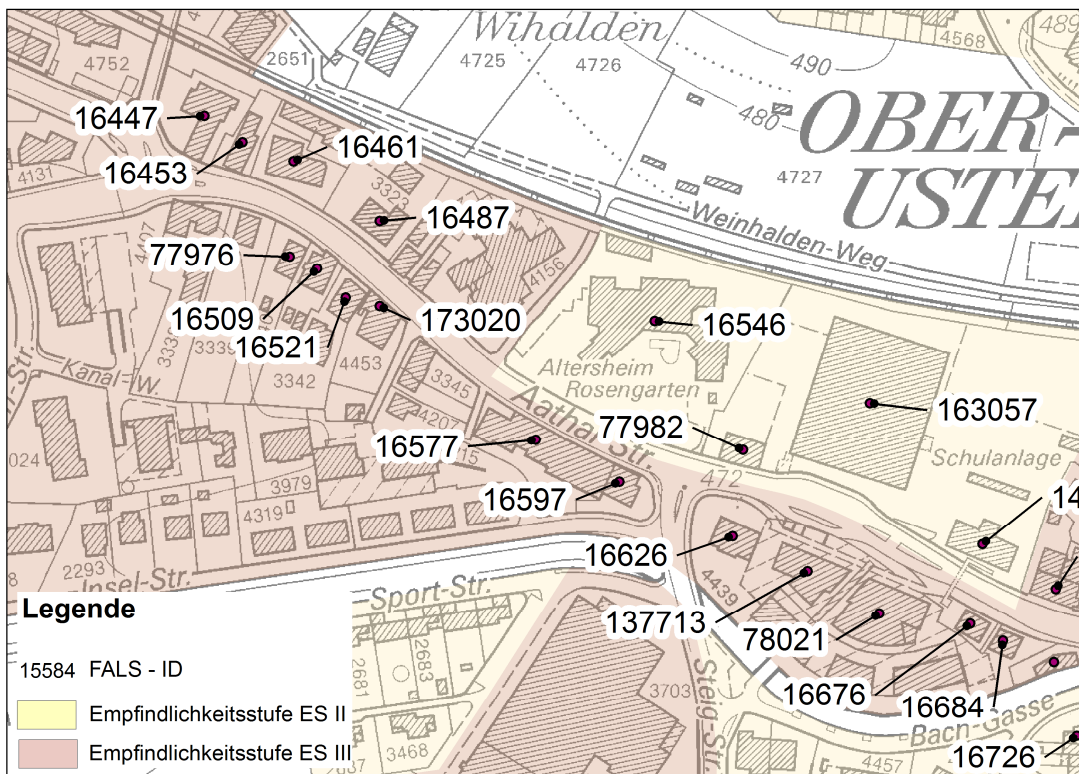
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

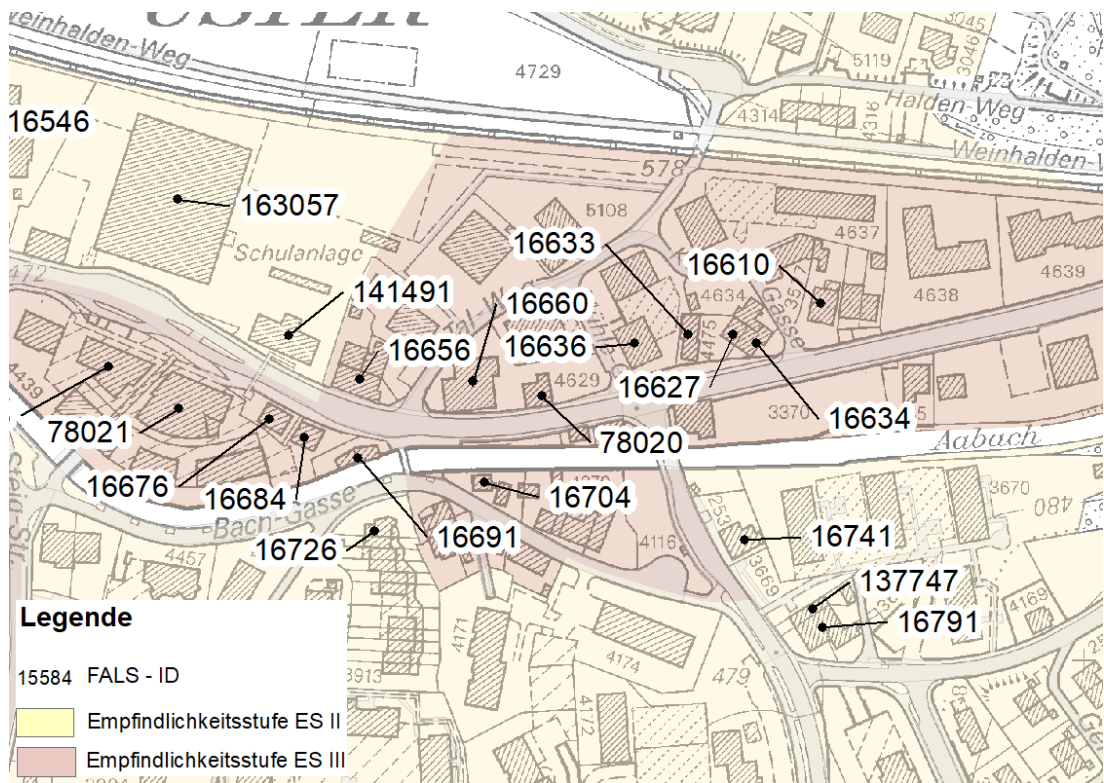
- Erschliessung: Ein der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig.
- Verhältnismässigkeit: Für einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.

14. Erleichterungsantrag Zentrum Oberuster

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 17.03.2011 definierten Zentrum Oberuster und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche in den Sanierungshorizonten 2036 bzw. 2040 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.





Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärm-schutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

Für die Gebäude Aathalstrasse 11, 27, 31, 36 und 40 (FALS-ID 16487, 77982, 163057, 137713 und 78021) sowie die Mühlegasse 11 (FALS-ID 16636) wurden nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligungen erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig. Die Aathalstrasse 10 (FALS ID 16509) wurde bereits vorgängig saniert.

Bei der Liegenschaft Aathalstrasse 61 (FALS-ID 16610) werden durch den geplanten lärmarmen Belag die Grenzwerte eingehalten.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
16447	Aathalstrasse 1	W	III	68	60
16509	Aathalstrasse 10	W	III	70	62
16521	Aathalstrasse 12	W	III	68	61
173020	Aathalstrasse 16	W	III	70	63
16546	Aathalstrasse 21, 23	W	II	64	56
16577	Aathalstrasse 28, 30	W	III	69	62
16453	Aathalstrasse 3	W	III	69	61
16597	Aathalstrasse 32	W	III	69	61
16626	Aathalstrasse 34	W	III	65	58
141491	Aathalstrasse 35	W	II	67	60
16656	Aathalstrasse 39	W	III	68	61
16660	Aathalstrasse 41	W	III	69	61
16676	Aathalstrasse 42	W	III	67	60
78020	Aathalstrasse 43	W	III	69	61
16684	Aathalstrasse 44	W	III	68	60
16691	Aathalstrasse 48	W	III	67	60
16461	Aathalstrasse 5	W	III	67	60
16633	Aathalstrasse 51	W	III	67	60
16627	Aathalstrasse 53	W	III	64	57
16634	Aathalstrasse 55	W	III	66	59
77976	Aathalstrasse 8	W	III	67	60
16704	Bachgasse 1	W	III	64	56
16726	Dorfweg 15	W	II	59	51
16741	Sulzbacherstrasse 1	W	II	63	54
137747	Sulzbacherstrasse 7	W	II	60	51
16791	Sulzbacherstrasse 9	W	II	60	51

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW erreicht



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarrer Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

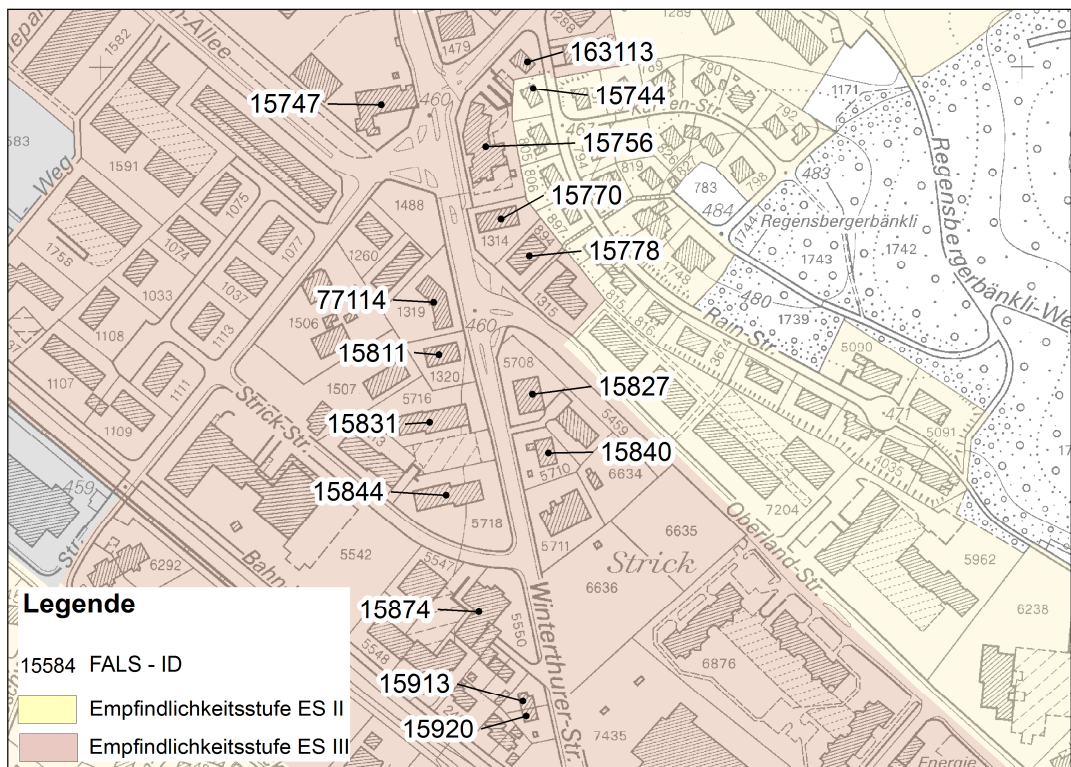


- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau von Lärmschutzwänden kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zu einem denkmalgeschützten Perimeter. Der Bau von Lärmschutzwänden ist nicht zulässig.
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für Lärmschutzwände vorhanden.

15. Erleichterungsantrag Zentrum Uster Nord

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 17.03.2011 definierten Zentrum Uster Nord und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Für das Gebäude Winterthurerstrasse 44 (FALS-ID 15756) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.




Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
15778	Oberlandstrasse 3	W	III	65	57
163113	Rainstrasse 2	W	II	61	53
15744	Rainstrasse 4	W	II	61	53
15874	Strickstrasse 1	W	III	64	57
15844	Strickstrasse 2, 4	W	III	64	57
15920	Winterthurerstrasse 27	W	III	65	58
15913	Winterthurerstrasse 29	W	III	65	58
15840	Winterthurerstrasse 30	W	III	64	57
15827	Winterthurerstrasse 34	W	III	66	58
15770	Winterthurerstrasse 40	W	III	69	61
15831	Winterthurerstrasse 43, 45	W	III	65	57
15811	Winterthurerstrasse 47	W	III	66	59
77114	Winterthurerstrasse 49	W	III	68	60
15747	Winterthurerstrasse 51	W	III	71	64

Legende:

W:	Wohnnutzung		AW erreicht
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)		IGW überschritten

Begründung

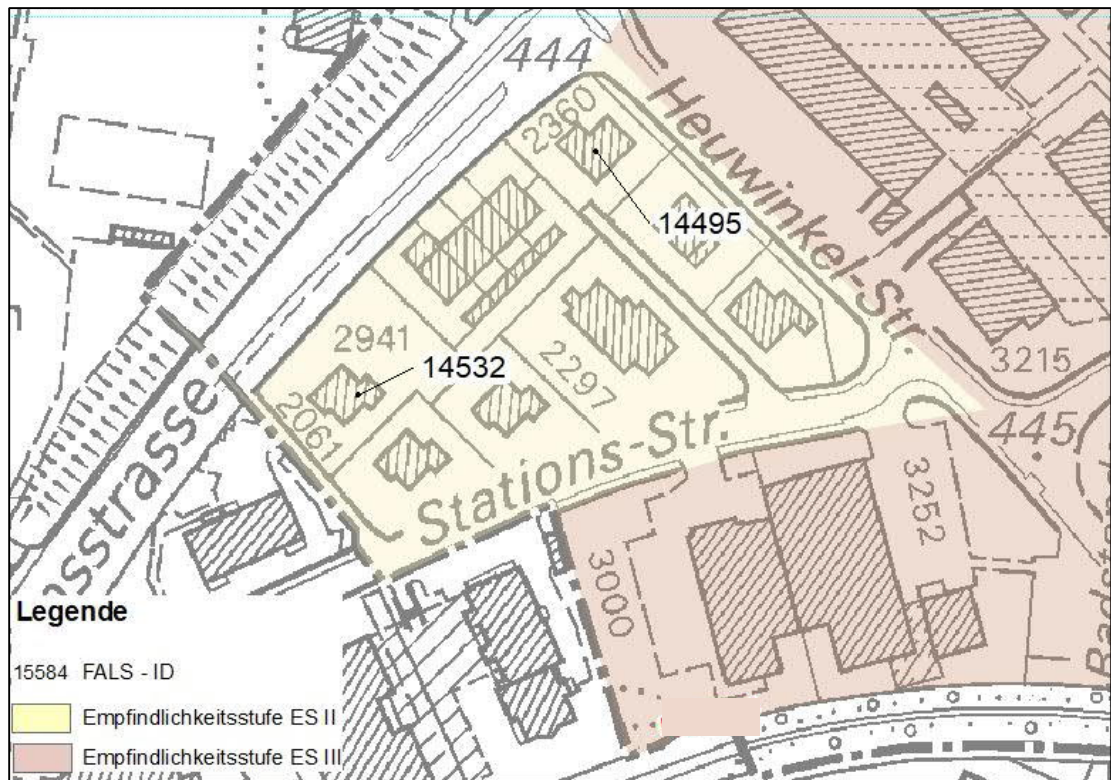
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig.
- Wohnhygiene: Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.
- Verkehrssicherheit: Eine Lärmschutzwand würde im Bereich der Einlenker Oberlandstrasse, Strickstrasse, Gschwaderstrasse die Sichtverhältnisse derart einschränken, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

16. Erleichterungsantrag Stationsstrasse

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 17.03.2011 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.





Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
14495	Stationsstrasse 82	W	II	59	51
14532	Stationsstrasse 94	W	II	61	53

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.
- Im Perimeter der Stationsstrasse 82-94 ist ein lärmarmen Belag in Planung, dessen Lage aufgrund des Strassenbauprojekts nicht definitiv festgelegt ist. Dieses Belagsprojekt wird in diesem Projekt nicht berücksichtigt.